

IM GESCHÄFT-FEUERVERSICHERUNG (IG-F-99)

- 1. In der Feuerversicherung gelten die in der Besonderen Bedingung 5 sowie in den Ergänzenden Bedingungen für die Im Geschäft-Versicherung (IG-99) dafür angeführten Punkte.**
- 2. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes bei der Feuerversicherung von Gebäuden/ technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung/ Vorräten**

2.1. BRANDSCHÄDEN IN TROCKNUNGS- UND ERHITZUNGSANLAGEN

In Abweichung zu Art. 1 der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen sind Brandschäden in Trocknungs- und Erhitzungsanlagen mitversichert, auch wenn der Brand innerhalb einer solchen Anlage ausbricht.

2.2. SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG

Schäden durch indirekten Blitzschlag an Gebäude-E-Installationen - ausgenommen Elektrogeräte - sind bis ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) auf erstes Risiko mitversichert. Die Haftung erstreckt sich auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden der obenbezeichneten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

2.3. SCHÄDEN AM PKW DES GESCHÄFTSINHABERS/GESCHÄFTSFÜHRERS

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion (Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung) am PKW oder Kombi im Eigentum oder in der Haltung eines namhaft gemachten Geschäftsinhabers/Geschäftsführers in ruhendem Zustand in der Garage sind bis zu einer Höchstentschädigung von ATS 200.000,-- (EUR 14.534,57) mitversichert.

Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, werden nicht vergütet.

Versicherungsschutz besteht überdies nur, wenn für das Schadenereignis kein Ersatzanspruch aus einer anderen Versicherung besteht.